Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Kachsen.

Rummer 24.

Beimar.

31. Juli 1906.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Anwendung der filr die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebenden Bestimmungen der Eisenbahn. Ban- und Betriebsordnung vom 4. Rovember 1904 auf die im Großherzogtume gelegene Sisenbahn. Strede von Wenigentast nach Geisa, Seite 287. — Ministerialbekanntmachung, betr. Einziehung von Diphtherie. Serum, Seite 288. — Ministerialbekanntmachung, betr. Entrichtung des Jahrkartenstempels sur die im Großherzogtume auszugebenden Jahrkarten der Imenan. Großbreitenbacher, Ruhtaer, Weimar. Berkaer und Meimar. Rassenberger Eisenbahn, Seite 288.

Ministerialbekanntmachungen.

[82] I. Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 ist mit Zustimmung des Reichs Eisenbahnamts die Anwendung der für die Nebeneisenbahnen Deutschlands maßgebenden Bestimmungen der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 auf die im Großherzogtume gelegene Eisenbahn Strecke von Wenigentaft nach Geisa vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von uns genehmigt worden.

Weimar, den 25. Juli 1906.

Großherzoglich Sächfisches Staatsministerium, Departement des Junern. Slevogt i. A.